

WER HAT ANGST VORM BREXIT? UND WENN ER KOMMT...

1. BREXIT

„Brexit“ bezeichnet als Kunstwort, zusammengesetzt aus „Britain“ und „Exit“, den möglichen Ausstieg des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland („UK“) aus der Europäischen Union („EU“).¹ Die Idee eines Brexit kann eigentlich niemanden überraschen. Seit das UK 1973 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft („EWG“) beigetreten ist, und schon dieser Beitritt war keineswegs unumstritten, hat es immer euroskeptische Positionen in der britischen Politik gegeben, schon 1975 ein erstes Referendum über den Verbleib in der EWG, später Margaret Thatcher’s „I want my money back“, dann 1992 den „opt out“ (Ausstieg) bei der Währungsunion („EWU“) (und zeitweise dem Sozialprotokoll) des Maastrichter Vertrages, 1994 eine erste EU-Austrittspartei, die „Referendum „Party“, und schon seit 1993 die „UK Independence Party“ („UKIP“) sowie weitere „opt outs“ vom Schengen-Abkommen in 1997, von der EU-Grundrechtecharta in 2007 und vom RFSR (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) in 2013.² Zurecht wird deshalb darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen dem UK und der EU aus britischer Sicht eine „nüchterne Geschäftsbeziehung“ zugunsten einer wirtschaftliche Vorteile bringenden Freihandelszone, also eine (in letzter Zeit freilich vergifteten) Art „Vernunftfehe“ sei.³

¹ Wikipedia, Brexit, Stand: 8. Februar 2016, <https://de.wikipedia.org/wiki/Brexit>

² Wikipedia, Opt-outs in the European Union, Stand: 27. März 2015, http://en.wikipedia.org/wiki/Opt-outs_in_the_European_Union

³ Theurer, Bye-bye Europe? In Frankfurter Allgemeine Zeitung („FAZ“) vom 6. Januar 2016; Kielinger beschreibt seinerseits das Verhältnis von England und Europa als „Zweibahnstraße“, Warum die Briten sich von Europa abwenden, Die Welt vom 29. Oktober 2012, <http://www.welt.de/debatte/article110326514/Warum-die-Briten-sich-von-Europa-abwenden.html>

1.1 Die Briten und die EU

Genau so wahr ist allerdings auch, dass die Briten sehr viel europäischer sind, als sie selbst glauben.⁴ Das fängt mit der gemeinsamen europäischen Geschichte an: Die Angeln und Sachsen kamen vom Kontinent, ebenso wie Wilhelm der Eroberer aus der Normandie. Französisch war damals die Sprache der englischen Könige, im Mittelalter tobte der 100-jährige Krieg zwischen England und Frankreich, dann der Kampf mit Spanien um die Seeherrschaft in der Welt, lange kamen die englische Könige aus Hannover, später nannte sich die Dynastie Sachsen-Coburg und noch heute Windsor-Mountbatten (d.h. Battenberg), das Grundprinzip der englischen Außen- und Militärpolitik des 18. und 19. Jahrhunderts war die Doktrin vom Gleichgewicht der Kräfte („balance of power“) in Kontinentaleuropa und schließlich war da der Einsatz Großbritanniens im Ersten und vor allem auch im Zweiten Weltkrieg, ohne den Europa wahrscheinlich für lange Zeit dem Faschismus anheimgefallen wäre. Aber auch im Kulturellen setzt sich das fort: Vom englischsten aller Musiker, dem Deutschen Georg Friedrich Händel, über das

⁴ Garton Ash, We’re far more European in the UK than we think we are, London School of Economics („LSE“), Europblog vom 26. November 2014, <http://blogs.lse.ac.uk/europpblog/2014/11/24/five-minutes-with-timothy-garton-ash-w...> <http://blogs.lse.ac.uk/politicsandpolicy/five-minutes-with-timothy-garton-ash-were-far-more-european-in-the-uk-than-we-think-we-are/>; im Gegensatz dazu betont Geppert die Unterschiede zwischen Großbritannien und Deutschland in: Warum die Briten den Brexit wollen, FAZ vom 7. Februar 2016; zu den Ursachen des Euroskeptizismus im UK siehe auch Peet, The reluctant European, The Economist vom 17. bis 23. Oktober 2015, Seiten 7 ff.; siehe auch bzgl. der Unterschiede: Chabal und Malinowski, Ganz aparte Briten?, DIE ZEIT Nr. 29/2015 vom 16. Juli 2015, Seite 1 und bzgl. der Gemeinsamkeiten: Großbritannien handelt europäischer als es glaubt, Seite 2, <http://www.zeit.de/2015/29/grossbritannien-briten-europa-brexit-geschichte>

Kaffeetrinken bis zum (sozialdemokratischen Nachkriegs-) Sozialsystem des National Health Service (NHS).⁵ Und es geht bis weit in die aktuelle Europa-Politik: Briten und Deutsche sind es, die in der EU die Prinzipien von Subsidiarität und Eigenverantwortung hochhalten und gegen mehr protektionistisch-interventionistisch orientierte Mitgliedsländer verteidigen.⁶

Nicht einmal in ihrem Euroskeptizismus sind die Briten so viel anders als der Rest von Europa. Fast überall gibt es EU-kritische Parteien: Die AfD in Deutschland, Lega Nord und Movimento 5 Stelle in Italien, Partij voor de Vrijheid in den Niederlanden, Die (wahren) Finnen in Finnland, Syriza in Griechenland, Front National in Frankreich, und, und, und. Angst vor dem Verlust nationaler Identität und staatlicher Souveränität, vor Überregulierung durch die EU-Administration, Sorge um zu hohe Nettoszahungen an die Gemeinschaft sowie die dubiosen Ängste vor Zuwanderung, Arbeitslosigkeit und einer Überforderung der Sozialsysteme⁷ führen derzeit fast überall zu einem nie erwarteten Anwachsen des EU-Skeptizismus bzw. der offenen Ablehnung der EU. Die hierfür genannten Umfangsergebnisse mögen im Einzelnen divergieren, aber sie sind zunehmend nicht nur besorgniserregend, sondern dramatisch.⁸

Auffällig im UK ist zum einen, dass die Ablehnung der EU nicht entsprechenden Protestparteien, wie z.B. der UKIP, vorbehalten, sondern in der Mitte der Regierungspartei, der Konservativen, angekommen ist. Und zum anderen, dass sie, gerade in den letzten Monaten, einhergeht mit einer wachsenden allgemeinen Fremdenfeindlichkeit,⁹ die man aus dem (in der Folge der Entkolonialisierung) traditionellen Einwanderungsland UK nie erwartet hätte.¹⁰ Getrieben von den immer besseren Umfrageergebnissen für UKIP und noch mehr von seinen eigenen EU-kritischen Parteifreunden hat der britische Premierminister David Cameron den Wählern einen Volksentscheid („Referendum“) über den EU-Austritt versprochen. Dieses

Referendum sollte bis spätestens Ende 2017 stattfinden. Jetzt steht der 23. Juni 2016 als Datum dafür fest.



Um zu vermeiden, dass dieses Referendum¹¹ zugunsten eines Brexit ausgeht, hatte Premierminister Cameron eine Liste von Forderungen aufgestellt, diese mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und der EU selbst verhandelt und es tatsächlich geschafft, dass dem UK weitgehend entgegengekommen wurde: Volle Sozialleistungen für EU-Einwanderer ins UK erst nach 4 Jahren, Kindergeldzahlungen für daheim gebliebene Kinder von EU-Einwanderern nur in Höhe der dortigen Zuwendungen, Überwachung des UK-Finanzmarktes und der UK-Banken auch künftig durch das UK, kein Zwang zur „immer engeren Union“, nationale Parlamente bekommen ein Mitsprache- und (unter bestimmten Voraussetzungen) sogar ein Vetorecht gegen EU-Gesetze und ein stärkerer Kampf gegen „unnötige“ EU-Gesetzgebung, d.h. auch Zurücknahme von Regulierungen.¹² Doch der britischen Presse und natürlich den anderen Brexit-Befürwortern ist all das nicht genug. Wie das Referendum am Ende ausgehen wird, mag jetzt noch offen sein. Fest steht hingegen, dass ein Brexit nunmehr tatsächlich im Bereich des Möglichen liegt.

1.2 Wirtschaftliche Folgen eines Brexit

Viel kann man zu den möglichen wirtschaftlichen Folgen eines solchen Brexit sagen, sowohl für das UK wie für die Rest-EU, wenn gleich vieles dabei zu

⁵ Garton Ash, a.a.O.

⁶ Geppert, a.a.O.; Fratzscher, Großbritannien wäre der Verlierer, n-tv.de vom 4. August 2014

⁷ Bertelsmann Stiftung, Zukunft Soziale Marktwirtschaft, Brexit, Policy Brief #2015/15, Seite 02

⁸ Vgl. z.B. Müller, Die Brexit – Falle, Der Spiegel vom 7. Februar 2016

⁹ Peet, The reluctant European, The Economist vom 17. bis 23. Oktober 2015, Seiten 3 ff.

¹⁰ Beide Phänomene findet man z.T. auch in anderen EU-Staaten und vereinzelt auch gemeinsam, z.B. in Ungarn

¹¹ Peet, The reluctant European, a.a.O., Seiten 3 ff.

¹² Zu den Forderungen Camerons und diesbezügliche Einigungen siehe Landale, EU reform deal: What Cameron wanted and what he got, bbc.com am 20. Februar 2016, <http://www.bbc.com/news/uk-politics-eu-referendum-35622105>

Zeit noch im Bereich der (mehr oder weniger begründeten) Spekulation liegt:

1.2.1 UK – Vorteile

Die Vorteile des Brexit für das UK liegen anscheinend, auch aus Sicht der Brexit-Befürworter, mehr im nicht-ökonomischen Bereich: Mehr britische Souveränität, weniger Einfluss der Kontinentaleuropäer auf das eigene Land, erhofft weniger Bürokratie¹³ und mehr Pragmatismus, besserer Schutz der eigenen Grenzen, etc. Bei ökonomischen Vorteilen ist in aller Regel nur die Rede von den einzusparenden EU-Mitgliedsbeiträgen. Das sollen rund 0,5% des Nationaleinkommens sein, was in etwa EUR 10 Mrd. jährlich entspräche.¹⁴

1.2.2 UK – Nachteile

Umgekehrt scheinen die ökonomischen Nachteile für das UK sehr viel offensichtlicher und dramatischer zu sein. Nur zu wie viel wirtschaftlichen Verlusten es durch den Wegfall des innereuropäischen Handels und durch neue Steuern und Zölle in diesem Handel kommen wird, ist noch ernsthaft umstritten.¹⁵ Zwischen 1,1% und 9,5% des britischen Bruttosozialprodukts wird das wohl liegen und es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Rückgang des Bruttosozialprodukts durch die Finanzmarktkrise bei 7% gelegen habe, was die längste und schwerste Rezession der britischen Wirtschaftsgeschichte ausgelöst habe, wovon das Land sich erst jetzt langsam erhole.¹⁶

Besonders hart treffen würde es die Londoner City, also die stärkste Industrie des UK, die Finanzindustrie.¹⁷ Diese leidet zur Zeit ohnehin schon u.a. an der zunehmenden Attraktivität Singapurs, das daran arbeitet, London langsam den Rang als wichtiges „Off shore“-Zentrum des Weltfinanzsektors streitig machen zu wollen. Bislang

profitiert die City aber enorm von der Euro-Zone,¹⁸ denn der Euro wird zum größten Teil dort gehandelt, als Währung wie auch in Form Euro-denominierter Wertpapiere. Dieser Handel könnte leicht Richtung Kontinent, insbesondere Richtung Frankfurt¹⁹ (als Sitz der Europäischen Zentralbank und wichtigstes Finanzzentrum Europas neben der City) abwandern.²⁰ Schon in den letzten Monaten gibt es wieder stärkeres Interesse von Unternehmen des internationalen Finanzsektors am Zuzug nach Frankfurt. Der Anreiz, nicht nach London, sondern nach Frankfurt und damit ins Zentrum der Euro-Finanzzone zu gehen, würde durch den Brexit deutlich wachsen. Aber auch andere Branchen im UK würden von einem Brexit besonders negativ betroffen, z.B. Chemie-, Maschinenbau- und Kfz-Branche.²¹ Die Folgen für das UK könnten weniger Wirtschaftswachstum, Kapitalflucht, Arbeitsplatzverluste in der City und Verlust an Steuereinnahmen sein und all das in beträchtlichem Ausmaß.²²

Bei all diesen Überlegungen zu den wirtschaftlichen Folgen eines Brexit für das UK noch nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen von und durch Handelsverträge und die davon betroffenen Handelsbeziehungen. Die EU hat derzeit 38 solche Abkommen und verhandelt 12 weitere (u.a. mit den USA, Kanada, Japan, Singapur und Indien), eines mit China ist angedacht.²³ Bei einem Brexit könnte das UK davon nicht mehr profitieren, sondern müsste neue solche Abkommen bilateral langwierig aushandeln, wobei es eine sehr viel schlechtere Verhandlungsposition als die EU als große Staatengemeinschaft hätte.²⁴

¹⁸ Vgl. Theurer, Die City ringt mit dem Brexit, FAZ vom 26. Februar 2016,

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/die-city-ringt-mit-dem-brexit-14091163.html>

¹⁹ Kremer und Schipper, Banker der Welt, kommt nach Frankfurt, FAZ vom 29. Februar 2016

²⁰ So haben schon heute Deutsche Bank und Goldman Sachs angedeutet, Teile ihres Geschäfts ggf. aus London wegzuverlegen; vgl. Peet, Common market economics, a.a.O., Seite 10

²¹ Bertelsmann Studie, a.a.O., Seite 04

²² Fratzscher, a.a.O.; Trentmann, a.a.O.

²³ Bertelsmann Studie, a.a.O., Seiten 03 und 05

²⁴ Fratzscher, a.a.O.; Peet, Common market economics, a.a.O., Seite 10; siehe auch: Helm und Boffey, Brexit would spark decade of 'economic limbo', claims top Tory, The Guardian am 27. Februar 2016,

<http://www.theguardian.com/politics/2016/feb/27/brexit-decade-economic-limbo-top-tory>; Britischer Europaminister warnt vor ökonomischem „Limbo“, FAZ am 28. Februar 2016
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/br>

¹³ Obwohl die ureigene englische Gesetzgebung zum Teil mindestens so teure und tiefgehende Beschränkungen wie EU-Gesetzgebung schafft; vgl. Peet, Common market economics, a.a.O., Seite 10

¹⁴ Grandt, Brexit: EU-Zusammenbruch und die Folgen, Gevestor am 11. Mai 2015, Stand 8. Februar 2016, <http://www.gevestor.de/details/brexit-eu-zusammenbruch-und-die-folgen-738711.html>; siehe auch Mallien, Der britische Alptraum, Handelsblatt vom 12. Juni 2014, Seite 1, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/eu-austritt-der-britische-alptraum/10020982.html>

¹⁵ Vgl. unterschiedliche Szenarien bei Bertelsmann Stiftung, a.a.O., Seiten 03 bis 04

¹⁶ Trentmann, EU-Austritt würde Briten extrem hart treffen, Die Welt vom 27. Mai 2014

¹⁷ Vgl. Londons Finanzviertel ist gegen den Brexit, FAZ am 4. März 2016

Warum glauben viele Briten trotz der erkennbaren erheblichen wirtschaftlichen Nachteile eines Brexit, dass sie ohne die EU besser dran wären? Zum einen (a) weil sie weniger auf wirtschaftliche Themen schauen als insbesondere auf Migrationsfragen²⁵ und zum anderen (b), weil es auch Studien gibt, wonach man den wirtschaftlichen Schaden durch weniger Handel mit der Rest-EU durch mehr Handel mit Nicht-EU-Staaten, insbesondere den Wachstumsstaaten der Dritten Welt (den Schwellenländern), ausgleichen könne. Jenseits der Kritik an der Seriosität der Annahmen solcher Studien muss man vor allem festhalten, dass in diesem speziellen Handel heute viele andere Staaten viel erfolgreicher sind als das UK und diese Umstellung, wenn überhaupt, nur mit extremer Liberalisierung des Handels und den entsprechenden sozialen Konsequenzen im UK möglich wäre.²⁶ Und letztlich hat die englische Industrie einfach schon technologisch deutlich weniger zu bieten als die anderer Staaten. Die Hoffnung auf eine großflächige Umstellung der Handelspartner von EU- auf Nicht-EU-Staaten könnte sich also als sehr trügerisch erweisen. Das gleiche gilt (c) für das Argument der Brexit-Befürworter, auch bei einem Brexit käme es sicherlich zu einem speziellen „Handelsdeal“ mit der Rest-EU, was die negativen Folgen für das UK begrenzen würde; gerne werden dabei auch die Beispiele Schweiz und Norwegen gemacht, die ja auch kein EU-Mitglied, aber erfolgreiche wirtschaftliche Partner der EU seien.²⁷ Tatsächlich hätte die EU wenig bis gar keinen Anreiz, im Falle eines Brexit dem UK bei den Bedingungen von Handelsvereinbarungen entgegen zu kommen. Denn das könnte sich als die „Saat des Bösen“ herausstellen und andere EU-Mitgliedstaaten auf den Gedanken bringen, die meisten wirtschaftlichen Vorteile der EU weiter haben zu können, ohne die Lasten der Mitgliedschaft tragen zu müssen. So

[exit-britischer-europaminister-warnt-vor-oekonomischem-limbo-14095463.html](http://www.exit-britischer-europaminister-warnt-vor-oekonomischem-limbo-14095463.html)

²⁵ Obgleich ungefähr gleich viel EU-Einwanderer im UK leben wie UK-Bürger im Rest der EU, die EU-Einwanderer im UK aber dort mehr Steuern zahlen, als sie aus dem Sozialsystem ziehen, während die UK-Bürger in der Rest-EU zumeist Rentner sind, die für ihre Gastländer beträchtliche Gesundheitskosten verursachen; vgl. Peet, Common market economics, a.a.O., Seite 11

²⁶ Zu den Bedenken gegen die Annahmen solcher Studien vgl. z.B. Fratzscher, a.a.O.; Szarek, Camerons Referendums-Pläne, Desaströse Folgen für die Wirtschaft, FOCUS-Online vom 23. Januar 2013; Bajolle, Der Brexit: gefährlich für die EU, verheerend für Großbritannien, Treffpunkt Europa vom 6. Mai 2015.

²⁷ Szarek, a.a.O.; Fratzscher, a.a.O.

könnte es in der EU entweder zu einer Art „Kultur des Erpressertums“ kommen²⁸ oder zum Einstieg in die Auflösung der bisherigen Union.²⁹ Auch die Schweiz und Norwegen sind kein so gutes Beispiel für das UK, denn die bezahlen die von der EU gewährten Handelsvorteile mit Zugeständnissen in anderen Bereichen, z.B. der Personenverkehrs-freiheit - und gerade die scheint das UK ja zu scheuen wie der Teufel das Weihwasser.



1.2.3 EU – Nachteile

Vorteile hätte umgekehrt auch die EU von einem Brexit nicht; allenfalls könnte man spöttisch sagen, dass der Verlust eines historisch eher sperrigen Mitglieds etwas mehr Ruhe in die Entscheidungserfindung in den EU-Organen bringen könnte, aber das wäre kein wirtschaftliches Argument und vermutlich stimmt es auch nicht, denn die Briten haben zumeist hervorragend qualifizierte und durch ihre positive Arbeit auffallende Beamte in die EU-Institutionen entsandt und die würden dann auch fehlen und ihr Verlust vieles schwieriger machen.

Die EU würde durch den Brexit kleiner werden, damit auch wirtschaftlich wie politisch an Substanz verlieren und in der Welt - im Handel wie in der Machtpolitik - ein wenig weniger wichtig sein.³⁰ Auch intern würde das Projekt der von Natur aus schwierigen europäischen Integration geschwächt. Wirtschaftlich müsste die Rest-EU auf den viertgrößten Beitragszahler verzichten und das gemeinsame Budget müsste zunächst deutlich

²⁸ Bajolle, a.a.O.

²⁹ Theurer, a.a.O.; Müller, a.a.O.

³⁰ Vgl. The real danger of Brexit, The Economist vom 27. Februar 2016, <http://www.economist.com/news/leaders/21693584-leaving-eu-would-hurt-britainand-would-also-deal-terrible-blow-west-real-danger>

verkleinert oder die Rest-EU-Staaten entsprechend mehr belastet werden.³¹

1.2.4 Deutsche Nachteile

Das deutsche Bruttosozialprodukt würde durch einen Brexit vermutlich 0,3% bis 2% einbüßen, was wohl rund EUR 700 pro Deutschem entspräche. Hinzu käme, dass Deutschland als größter Netto-Beitragszahler vermutlich noch stärker zur Kasse gebeten bzw. in die Haftung genommen würde, was den deutschen Steuerzahler viel Geld kosten könnte.³² Nachteile hätten insbesondere die Kfz-, Elektronik-, Metallerzeugungs- und Lebensmittelbranche.³³ Fairerweise wird man umgekehrt sagen müssen, dass die deutsche Finanzbranche durch eine mögliche Abwanderungs-/Diversifizierungswelle³⁴, wenn nicht gar einer Kapitalflucht aus der Londoner City ins EUR-Zentrum Frankfurt gestärkt werden könnte (vgl. Ziffer 1.2.2. oben).

Aber hier soll es eigentlich nicht so sehr um wirtschaftliche Fragen und die ökonomischen Folgen des Brexit gehen, sondern mehr um die juristischen Fragen und Folgen.

1.3 Politische Folgen eines Brexit

Deshalb an dieser Stelle auch nur ganz kurz einige wenige Hinweise zu den möglichen politischen Folgen eines Brexit:

Zunächst einmal würden sich die Gewichte im obersten Entscheidungsorgan der EU, dem Europäischen Ministerrat, verschieben. Zu Recht ist schon in der Presse darauf hingewiesen worden, dass dort bislang die eher „ordnungspolitisch-liberal ausgerichteten Länder“ um Deutschland und dem UK einerseits und andererseits die eher „protektionistisch-interventionistisch orientierten Länder“ über etwas mehr als 35% der Stimmen, also über ein „qualifiziertes Veto“, verfügen. Dieses Gleichgewicht würde zerstört.³⁵ Und so würde Deutschland, obgleich dann vermutlich noch stärkerer Nettozahler, an politischem Einfluss verlieren, was am Ende auch zu einem Kostenfaktor

³¹ Bajolle, a.a.O.

³² Bertelsmann Studie, a.a.O., Seite 05; Gevestor, a.a.O.; siehe auch: Britischer EU-Austritt hätte verheerende Folgen, Handelsblatt am 25. April 2015; <http://www.handelsblatt.com/politik/international/britenwahl/eu-und-grossbritannien-britischer-eu-austritt-haette-verheerende-folgen/11688472.html>

³³ Bertelsmann Studie, a.a.O., Seite 05

³⁴ Peet, Common market economics, a.a.O., Seite 10

³⁵ Geppert, a.a.O.

(Stichwort Transferunion) für Deutschland werden könnte.³⁶

Die EU insgesamt würde nicht nur intern, wirtschaftlich und allgemein politisch geschwächt, sondern auch militärisch.³⁷ Das könnte den Bedeutungsverlust Europas weiter beschleunigen.

Aber auch für das UK könnte es ungemütlich werden: Schottland und Wales sind wesentlich pro-europäischer als England und könnten versuchen, sich abzuspalten³⁸; die Schottische Nationalistenpartei SNP (die gegenwärtig über eine große Mehrheit in Schottland verfügt) hat bereits angekündigt, dann das Referendum zur schottischen Unabhängigkeit wiederholen zu wollen. Auch die Irlandfrage würde wieder aktuell, da Irland und das UK seit 1923 ein gemeinsames Reisegebiet bilden, aber beim Brexit durch eine EU-Außengrenze getrennt würden.³⁹

Und all diese Konfliktpotentiale und Gefahren obwohl doch gerade in unserer Zeit die politischen Ziele der britischen Regierung und die der EU-Institutionen ähnlich sein sollten, nämlich die, die auch die allermeisten EU-Bürger bewegen: Mehr Subsidiarität (wo muss Souveränität wirklich auf die EU übertragen werden und wo sollte eher eine Rückübertragung auf die nationale Ebene stattfinden?), Transparenz und Effizienz einerseits und weniger Bürokratie und Regelungswut andererseits!⁴⁰

Doch selbst wenn man als britischer Brexit-Befürworter denken mag. „Sollen sich die Europäischer doch um ihre Ziele kümmern und wir kümmern uns um uns“, sollte man ob der drohenden Nachteile und Gefahren in sich gehen und bedenken, was der französische politische Journalist Hadrien Bajolle dazu geschrieben hat: „Es hat etwas von historischer Kurzsichtigkeit zu glauben, dass England ähnlich wie im 18. und 19. Jahrhundert abermals über die Weltmeere

³⁶ Fratzscher, a.a.O.

³⁷ Bajolle, a.a.O.; Dominik Geppert, a.a.O.; Daniel Tost, Brexit: Welche Folgen hätte ein EU-Austritt Großbritanniens?, Politische Konsequenzen in: [businessinsider.de](http://www.businessinsider.de) am 1. Februar 2016 <http://www.businessinsider.de/brexit-welche-folgen-haette-ein-eu-austritt-grossbritanniens-2016-2>

³⁸ Siehe Szenario im Falle Schottlands Daniel Tost, Einheit des Vereinigten Königreichs könnte wanken, a.a.O.

³⁹ Bajolle, a.a.O.; Geppert, a.a.O.; Theurer, a.a.O.; Peet, The reluctant European, Seite 2 und ders., The geopolitical question, a.a.O, Seite 15

⁴⁰ Geppert, a.a.O.

herrschen könnte. Heute kann nur die Europäische Union ihre Staaten vor dem Niedergang jedes einzelnen von ihnen schützen und sich im neuen Konzert mächtiger Nationen Gehör verschaffen".⁴¹ Es war und ist für Frankreich hart zu begreifen, dass es trotz seiner Kolonialvergangenheit keine „grande nation“ mehr ist. Es war und ist für Deutschland hart zu begreifen, dass es trotz seines enormen wirtschaftlichen Aufschwungs in der Nachkriegszeit (dem Wirtschaftswunder) und seiner auch heute starken Wirtschaft kein weltpolitisch bedeutendes Land ist. Und eine solche Selbsterkenntnis ist natürlich auch für das UK hart. Und dennoch ist es wahr: Ohne die EU sind die europäischen Staaten relativ bedeutungslos geworden.⁴²

1.4 Rechtliche Folgen eines Brexit

Um sich die zu stellenden Fragen und vermutlichen Folgen eines Brexit anschaulich zu machen, ist der sinnvollste Weg, weniger auf die auf zahllosen Annahmen basierenden ökonomischen Studien oder von Interessen getriebenen politischen Analysen zu schauen, sondern sich die konkreten rechtlichen Fragen im Zusammenhang eines Brexits zu stellen und die rechtlichen Folgen eines solchen genauer zu betrachten. Genau diesem Zweck dienen die nachfolgenden Ausführungen. Wir werden zunächst untersuchen, wie der Austritt eines Mitgliedstaates aus der EU überhaupt möglich ist und welche besonderen Fragen sich dabei stellen (vgl. Ziffer 2. unten). Danach werden wir die rechtlichen Auswirkungen eines Brexit auf die Unternehmen sowohl im UK wie in der Rest-EU analysieren und dabei Themen wie Zölle und Handelsbeschränkungen (vgl. Ziffer 3.1.1 unten), Änderungen in Dienstleistungsverkehr insbesondere für Banken, Finanzdienstleister, Fonds und Versicherungen (vgl. Ziffer 3.1.2 unten) sowie im Gesellschaftsrecht (vgl. Ziffer 3.1.3 unten) und Steuerrecht (vgl. Ziffer 3.1.4 unten), Änderungen für den freien Kapitalverkehr (vgl. Ziffer 3.2 unten) sowie für den freien Personenverkehr (vgl. Ziffer 3.3. unten) ansprechen.

⁴¹ Bajolle, a.a.O.

⁴² Da hilft auch der UK-Traum vom in Form einer „Anglosphere“ wieder erstarkten Commonwealth nicht weiter, da die USA, Kanada, Australien und Neuseeland das UK lieber in der EU sehen würden; vgl. Peet, The geopolitical question, a.a.O., Seite 15

2. EU-AUSTRITT

Ein EU-Austritt ist dem UK heute tatsächlich möglich.

2.1. Früher

Das war nicht immer so klar. Ursprünglich sahen die Europäischen Verträge weder Ausschluss noch Austritt eines Mitgliedsstaates vor. Erst der Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (in Kraft seit 1. Dezember 2009) schuf mit Artikel 50 EU-Vertrag („EUV“) ein Verfahren für den geordneten Austritt aus der EU.⁴³ Zuvor war das Recht zum Austritt mindestens umstritten⁴⁴ und lange Zeit auch nur schwer vorstellbar.⁴⁵

Die Europäischen Verträge enthielten keine ausdrücklichen Austrittsregeln und ob europarechtlich souveräne Staaten auch frei sind, von ihren internationalen Verpflichtungen wieder zurückzutreten, war umstritten.⁴⁶ So hatte in Deutschland das Bundesverfassungsgericht („BVerfG“) schon in seinem Maastricht-Urteil⁴⁷ festgestellt: „Deutschland ist einer der „Herren der Verträge“, die ihre Gebundenheit an den „auf unbegrenzte Zeit“ geschlossenen Unions-Vertrag [...] mit dem Willen zur langfristigen Mitgliedschaft begründet haben, diese Zugehörigkeit aber letztlich durch einen gegenläufigen Akt auch wieder aufheben könnten.“ Und in seinem Lissabon-Urteil⁴⁸ hat das BVerfG noch einmal betont, dass die EU kein föderaler Staat sei, sondern unter EU-Recht die nationalen Identitäten ihrer Mitgliedstaaten verfassungsrechtlich geschützt würden.

Unabhängig von der europarechtlich jedenfalls nicht ganz klaren Lage stellte sich aber auch die Frage, ob ein Austritt eines Mitgliedstaates aus der EU unter Berufung auf die allgemeinen Regeln des

⁴³ Bussjäger, Britisches EU-Referendum: Mögliche Szenarien eines Brexit, euractiv.de am 21. Juli 2015, <http://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/opinion/britisches-eu-referendum-moegliche-szenarien-eines-brexite/>

⁴⁴ Engler, Rechtliche Rahmenbedingungen eines „Brexit“, www.infopoint-europa.de/assets/Beitrag-Carolin-Engler-Brexit.pdf

⁴⁵ Athanassiou, Withdrawal and Expulsion from the EU and EMU, European Central Bank, Legal Working Paper Series No. 10 / December 2009, Seiten 5 ff.

⁴⁶ Athanassiou, a.a.O., Seiten 9-12

⁴⁷ BVerfG, Urteil vom 12. Oktober 1993, Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen („BVerfGE“) 89, 155/190; siehe auch Will, Europarecht, München 2013, Ziffer 110, Seite 39

⁴⁸ BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009, BVerfGE 123, 267 et seqq.

Völkerrechts, auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage, möglich wäre⁴⁹. Hier wurde insbesondere die Wiener Vertragsrechtskonvention⁵⁰ und deren Wegfall der Geschäftsgrundlage-Regeln (*clausula rebus sic stantibus*) diskutiert⁵¹. Aber selbst diejenigen, die die konkrete Anwendbarkeit der Regeln der Wiener Konvention bezweifelten, räumten ein, dass es zumindest keine europarechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen einen austretenden Staat gab⁵².

2.2 Artikel 50 EUV

Heute ist die Rechtslage weit weniger unklar. Artikel 50 EUV regelt seit 1. Dezember 2009 den EU-Austritt eines Mitgliedstaates durch ein geordnetes Austrittsverfahren. Dieses Verfahren läuft in vier Schritten ab:

- (i) Der austrittswillige Mitgliedstaat teilt dem Europäischen Rat seine Austrittsabsicht mit; bestimmte Gründe müssen dabei nicht vorliegen oder angegeben werden⁵³ (Artikel 50 Absatz 2 Satz 1 EUV).
- (ii) EU und austrittswilliger Mitgliedstaat handeln ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus. Das Verfahren dazu regeln Artikel 218 Absätze 2 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der EU („AEUV“) und der Europäische Rat gibt in diesem Kontext Leitlinien vor. Das Austrittsabkommen soll auch den Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen dem dann ausgetretenen Ex-Mitgliedstaat und der Rest-EU regeln (Artikel 50 Absatz 2 Sätze 2, 3 EUV).
- (iii) Der Europäische Rat im Namen der Union beschließt das Austrittsabkommen mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europaparlaments (Artikel 50 Absatz 2 Satz 4 EUV).
- (iv) Mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens finden die EU-Verträge auf den austretenden Staat keine Anwendung mehr. Aber ein solches Austrittsabkommen ist keine

zwingende Voraussetzung für den Austritt des austrittswilligen Staates⁵⁴, denn kommt es bei dessen Verhandlung zu keiner Einigung, d.h. zu keinem Abschluss eines solchen Abkommens, finden die EU-Verträge auf den austretenden Staat dann keine Anwendung mehr, wenn seit der Mitteilung der Austrittsabsicht (vgl. Ziffer (i) oben) 2 Jahre vergangen sind (Artikel 50 Absatz 3 EUV).

Die Frist zur Aushandlung eines Austrittsabkommens ist mit 2 Jahren sehr kurz (insbesondere wenn man die übliche Arbeitsgeschwindigkeit der EU-Organe und die Komplexität der zahllosen in einem solchen Abkommen zu regelnden Materien vor Augen hat). Dahinter steht der Gedanke, dass es durch Artikel 50 EUV mit einzelnen Regelungsbereichen des EU-Rechts unzufriedenen Mitgliedstaaten nicht zu leicht gemacht werden soll, aus der EU auszutreten und sich zugleich im Rahmen des Austrittsabkommens andere angenehme Aspekte des EU-Rechts zu sichern (cherry picking).⁵⁵

2.3 Austrittsabkommen

Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 EUV spricht im Zusammenhang des Austrittsabkommens u.a. von der Regelung der künftigen Beziehungen des austretenden Staates zur Rest-Union. Doch wie könnte eine solche Regelung aussehen? Mindestens fünf verschiedene Modelle für die künftigen Beziehungen zwischen UK und Rest-EU nach einem Brexit wären vorstellbar⁵⁶:

- (i) Das UK könnte (wie Island, Liechtenstein und Norwegen) Vertragsstaat des Europäischen Freihandelsabkommens (European Free Trade Association – „EFTA“)⁵⁷ und als solches des mit der EU gemeinsam gebildeten Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“)⁵⁸

⁴⁹ Athanassiou a.a.O., Seite 24

⁵⁰ Will, a.a.O., Ziffer 114, Seite 40

⁵¹ Parameswaran und Krause, Rechtsrisiko Brexit, FAZ vom 19. Januar 2016; Peet, Alternative lifestyles, a.a.O., Seite 13

⁵² EFTA – Abkommen abrufbar unter: <http://www.efta.int/sites/default/files/documents/legal-texts/efta-convention/Vaduz%20Convention%20Agreement.pdf> (Stand: März 2016). Die Personenverkehrsfreiheit wird dort in Art. 2 (c) geregelt.

⁵³ EWR - Abkommen abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Basis/Vertraege/Pdf/EWR_Abkommen.pdf (Stand: März 2016). Die Personenverkehrsfreiheit wird hier in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b geregelt.

⁴⁹ Will, a.a.O. sowie Ziffer 117, Seite 41

⁵⁰ Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969, Bundesgesetzblatt („BGBl“) 1985 II, Seite 927 ff.

⁵¹ Athanassiou a.a.O., Seiten 12 bis 22

⁵² Athanassiou a.a.O., Seiten 22 m.w.N.

⁵³ Calliess in Calliess/Ruffert, EUV / AEUV (Kommentar), 4. Auflage, München 2011, Art. 50 EUV Rn. 3.

werden. Aber dann müsste das UK den gesamten „acquis communautaire“, d.h. das gesamte EU-Recht weiter anwenden und könnte mithin die vom Brexit angestrebten Ziele nicht erreichen.

- (ii) Für das UK noch schwieriger wäre es, wie die Schweiz, nur EFTA-, aber kein EWR-Vertragsstaat zu werden. Dann gäbe es erst einmal keinen freien Zugang zum Gemeinsamen Markt von EU/EWR. Es bedürfte zahlreicher einzelner Abkommen zwischen UK und EU. Und das Beispiel Schweiz zeigt, dass der Zugang zum Gemeinsamen Markt unter anderem auch durch die Akzeptanz der EU-Personenverkehrsfreiheit zu bezahlen ist, also derjenigen Regeln, die zu allererst zu den Brexit-Gründen zählen.⁵⁹
- (iii) Eine weitere Alternative wäre eine Zollunion, in etwa so wie derzeit zwischen der EU und der Türkei. Doch das Beispiel Türkei zeigt auch das Problem: Der Türkei werden von der EU Zugeständnisse in Hinblick auf eine künftige mögliche EU-Mitgliedschaft gemacht und im Gegenzug muss die Türkei die meisten EU-Verordnungen und – Richtlinien (insgesamt einen nicht unbeträchtlichen Teil des „acquis communautaire“) für sich akzeptieren, zum Beispiel im Finanzdienstleistungsbereich. Auch diese Alternative dürfte für das UK kaum vertretbar sein.⁶⁰
- (iv) Ferner können die Beziehungen zwischen UK und Rest-EU künftig einfache Handelsbeziehungen auf der Basis der Regeln des Welthandelsabkommens (World Trade Organisation – „WTO“) sein. Das UK wäre dann im Verhältnis zur Rest-EU einfach „Drittstaat“. Zu diesem Ergebnis könnte es beispielsweise auch dann kommen, wenn ein

Austrittsabkommen gemäß Artikel 50 Absatz 2 EUV nicht verabschiedet und das UK nach 2 Jahren gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV ausscheiden würde. Obgleich das UK dann keine ungewollten EU-Freiheiten und –Regeln mehr akzeptieren müsste, wäre eine solche Drittstaaten-Rolle kaum in seinem Interesse. Es gäbe dann wieder Zollschränken und keinen Gemeinsamen Markt, d.h. keine gemeinsame Freihandelszone.⁶¹

- (v) Schließlich bleibt die, gerade auch von Brexit-Befürwortern bevorzugte Möglichkeit eines „special deal“, also einer individuellen (im Rahmen des oder zusätzlich zum Austrittsabkommen(s)) Regelung der UK/Rest-EU-Beziehungen. Dabei träumen die Euroskeptiker von einer Art „EWR leicht“, d.h. von unbeschränktem Zugang zum Gemeinsamen Markt ohne Einhaltung ungeliebter EU-Regelungen und ohne Budgetzahlungen an die EU.⁶² Doch wie viele Träume, wird auch dieser nicht wahr werden. Schon um kein Austrittssignal an andere Mitgliedsstaaten zu setzen und so letztlich den Anfang vom Ende der Union einzuläuten, könnte die Rest-EU sich auf einen solchen „deal“ nicht einlassen; für eine Besserstellung des UK gegenüber der Schweiz oder Norwegen gäbe es keinen vernünftigen Grund⁶³ und diese habe ja gerade jene Regeln zu akzeptieren, die das UK im Besonderen ablehnt.

Vor diesem Hintergrund ist nun - auch ohne abschließende Klarheit darüber, ob und ggfs. mit welchem Inhalt und wann es zu einem Austrittsabkommen und zur Regelung der künftigen Beziehungen kommt - zu untersuchen, mit welchem konkreten Auswirkungen Unternehmen und Personen einerseits im UK und andererseits in der Rest-EU im Falle eines Brexit zu rechnen haben.

3. RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die rechtlichen Auswirkungen eines Brexit – sowohl für die EU als auch für das UK – hängen maßgeblich von dem im Austrittsverfahren ausgehandelten Austrittsabkommen nach Artikel 50 EUV ab, das (sollte es zustandekommen) als bilateraler völkerrechtlicher Vertrag die zukünftigen

⁵⁹ Dieser Hauptkritikpunkt der Brexit-Befürworter gegen eine weitere Mitgliedschaft in der EU liest sich dieser Tage fast täglich in der Presse; statt vieler: Theurer, Brexit-Vorkämpfer Johnson attackiert die EU, FAZ vom 23. Februar 2016 Seite 19. Siehe auch Peet, a.a.O., Seite 14. Resultat des in der Schweiz im Januar 2015 durchgeführten Volksentscheid gegen die derzeitigen Regelungen zur Personenverkehrsfreiheit ist die derzeitige Stagnation der Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz über ein institutionelles Rahmenabkommen; siehe http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_6.5.3.html (Stand: März 2016).

⁶⁰ Peet, a.a.O.

⁶¹ Peet, a.a.O.

⁶² Peet, a.a.O. Seiten 14, 15

⁶³ Vgl. Ziffer 1.2.2. a.E. oben

Beziehungen zwischen der EU und dem UK regelt.⁶⁴ Dadurch würde sich auch nach einem Brexit der Status des UK gegenüber anderen (europäischen) Drittstaaten – also Ländern, die weder in der EU noch im EWR sind – unterscheiden.⁶⁵



Aufgrund der über 40-jährigen Mitgliedschaft geschuldeten, engen Verflechtungen zwischen dem UK und der Rest-EU wäre es zumindest möglich, dass Übergangsregelungen zur zumindest teilweisen Beibehaltung des „*acquis communautaire*“ vereinbart werden.⁶⁶ Der Umfang, die Länge sowie die konkrete Ausgestaltung solcher Übergangsregelungen müssten aber zunächst ausgehandelt werden. Ob das gelingt, ist naturgemäß offen. Sicher ist jedoch, dass ein solcher Übergangstatus endlich wäre und sich somit die Frage stellt, wie das rechtliche Verhältnis zwischen UK und Rest-EU nach Ablauf einer solchen Übergangsfrist aussehen könnte. Die Rechtsfolgen für beide Seiten richten sich, wie gesagt, maßgeblich nach den getroffenen Regelungen in dem Austrittsabkommen (wenn es zustande kommt) bzw. danach, welchen der unter Ziffer 2.3 oben skizzierten Wege das UK einschlagen wird.

Die unterschiedlichen und derzeit nicht vorhersehbaren Zukunftsszenarien führen schon derzeit dazu, dass viele Unternehmen zwar einen EU-Ausstieg fürchten, aber unter anderem aufgrund

der Unklarheit noch keine weiteren Maßnahmen für den Ausgang des Referendums mit einem Pro-Brexit-Votum eingeleitet haben.⁶⁷ Das könnte sich sehr schnell ändern. In jedem Fall ist zu erwarten, dass ein Pro-Brexit-Votum im Referendum zähe Verhandlungen zwischen der EU und dem UK nach sich ziehen wird.⁶⁸ Die Ergebnisse solcher Verhandlung sind derzeit nicht absehbar.

Umso spannender stellt sich die Frage nach den praktischen Folgen eines Brexit (mit oder ohne Austrittsabkommen). Was würde das für die Unternehmen und die Menschen auf beiden Seiten des Ärmelkanals bedeuten? Was würde aus den Freiheiten des europäischen Binnenraums?

3.1 Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr

Im bislang freien Warenverkehr könnte es wieder zu Zollschranken kommen und der gerade für das UK so wichtige freie Dienstleistungsverkehr, und zwar nicht nur der des Finanzsektors, könnte empfindlichen Beschränkungen schon allein dadurch ausgesetzt sein, dass EU-Freiheiten – lange scheinbar selbstverständlich – nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich greifen!

3.1.1 Zölle

Mit der Wiedereinführung von Zöllen käme es zwischen dem UK und der Rest-EU zum Ende der Warenverkehrsfreiheit. Diese ist eine der vier Grundfreiheiten der EU und in Artikel 26 ff. AEUV geregelt. Gemäß Artikeln 28, 30 AEUV wird die Warenverkehrsfreiheit unter anderem durch die Errichtung einer Zollunion umgesetzt. Seit 1. Mai 2016 gelten die Regeln des Unions-Zollkodex.⁶⁹ Die Zollunion erstreckt sich auf den gesamten Warenverkehr bzw. auf die Erbringung von Dienstleistungen und umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedsstaaten der EU Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben.

Im Falle des Brexit findet Artikel 28 AEUV aber grundsätzlich keine Anwendung mehr in Bezug auf das UK, da dieses dann gerade kein EU-Mitglied, sondern „Drittstaat“ wäre. Aber die EU hat mit einigen Drittstaaten (insbesondere Island,

⁶⁴ Vgl. Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV (Kommentar), München, Loseblattsammlung, Art. 50 EUV Rn. 27.

⁶⁵ Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV (Kommentar), München, Loseblattsammlung, Art. 50 EUV Rn. 40; Meng in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Austritt aus der Union, EUV/AEUV (Kommentar), Baden-Baden 2015, Art. 50 EUV Rn. 10.

⁶⁶ So auch Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 50 EUV Rn. 29

⁶⁷ Theurer, Unterschätzen deutsche Konzerne die Brexit-Gefahr?, FAZ vom 20. Februar 2016, Seite 20

⁶⁸ So auch Theurer, Bleiben die Briten, oder gehen sie? FAZ vom 22. Februar 2016, Seite 17

⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013, die den Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992) ablöst

Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz im Rahmen der EFTA, aber auch mit anderen Staaten) Freihandelsabkommen geschlossen, die dazu führen, dass im Handel zwischen einem EU-Staat und dem Vertragspartner keine Zölle erhoben werden dürfen.⁷⁰ Außerdem bliebe vom Brexit unberührt, dass das UK Mitglied des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)⁷¹ ist, wonach Zölle und andere Handelshemmnisse abgebaut werden müssen.

Da im Falle eines Brexit das UK nicht mehr über die EU an diesen Freihandelsabkommen beteiligt wäre und daher die Vorteile dieser Abkommen nicht mehr für sich geltend machen könnte, wäre der Abschluss von neuen, eigenen Freihandelsabkommen mit diesen Drittstaaten erforderlich, um die Einführung von Zöllen zu verhindern.

Problematisch sind auch die Fälle, in denen es zwar bisher noch kein Freihandelsabkommen gibt, in denen aber bereits seit längerem über ein solches verhandelt wird und der Abschluss eines solchen Abkommens und somit die Einführung einer Freihandelszone in nicht allzu ferner Zukunft möglich ist bzw. erwartet werden kann. Auch die im Moment in Verhandlung stehenden und stark umstrittenen Freihandelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – „CETA“) und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership – „TTIP“) sind hierbei von Bedeutung. Das UK müsste die – insbesondere bei TTIP und CETA schon lange andauernden Verhandlungen – neu aufnehmen und gegebenenfalls – aus einer viel schwächeren Position heraus – ein jeweils eigenes Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA verhandeln.

Ein Brexit würde daher mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Nachteilen in Bezug auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr führen. Diese Nachteile könnten alleine durch entsprechende Nachfolgenreinverabreden hinsichtlich einer Freihandelszone mit den jeweiligen Staaten und der EU abgewendet werden. Wie bereits unter Ziffer 2.2 dargestellt, wäre auch für den Abschluss solcher Vereinbarungen – wegen der des Austrittsabkommens - grundsätzlich an eine

⁷⁰ Vgl. Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 6. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2015, Kapitel E.II.3, Rn. 38

⁷¹ General Agreement on Tariffs and Trade vom 30. Oktober 1947, zuletzt geändert 1994

Frist von 2 Jahren zu denken, welche im Hinblick auf die hohe Anzahl der abzuschließenden Verträge sowie deren politischen Brisanz und Komplexität sehr kurz bemessen wäre. Alleine die Verhandlungen zum Abschluss des CETA laufen seit 2009⁷² und die hinsichtlich des TTIP seit 2013⁷³. Mit dem erfolgreichen Abschluss des CETA ist (wenn überhaupt) wohl nicht vor dem Jahr 2017 zu rechnen.⁷⁴ Ob innerhalb dieser Frist von zwei Jahren der Abschluss von Freihandelsabkommen mit sämtlichen oder zumindest einigen wichtigen Handelspartnern bzw. der Abschluss von Vereinbarungen zum Erhalt der aktuell bestehenden günstigen Zollsituation erreicht werden kann, darf daher bezweifelt werden. In seiner Rede am 22. April 2016 betonte der Präsident der USA, Barack Obama, sollte sich das UK für einen Austritt aus der EU entscheiden, so würde es nicht zeitnah zu einem Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der USA und dem UK kommen. Das UK müsse sich insoweit „hinten anstellen“.⁷⁵

3.1.2 Banken, Finanzdienstleister, Versicherungen und Investmentfondsmanager

Durch den freien Dienstleistungsverkehr der EU haben insbesondere Banken, andere Finanzdienstleister, Versicherungsgesellschaften und Investmentfondsmanager auf beiden Seiten des Kanals große Vorteile, da sie ihre Leistungen nicht nur national, sondern im gesamten EU- und EWR-Gebiet anbieten und vertreiben können.

Durch die geltenden europäischen Richtlinien und Verordnungen wurde innerhalb der EU/des EWR für solche Unternehmen ein einheitlicher Markt geschaffen, indem Banken, andere Finanzdienstleister, Versicherungsgesellschaften und Investmentfondsmanager, die eine staatliche Erlaubnis für ihre Tätigkeit aus einem EU- oder

⁷² FAZ vom 18. Oktober 2013, EU und Kanada öffnen ihre Märkte, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/fr-eihandelsabkommen-eu-und-kanada-oeffnen-ihre-maerkte-12624018.html>

⁷³ Wikipedia, Transatlantisches Freihandelsabkommen, Stand: 28. April 2016, https://de.wikipedia.org/wiki/Transatlantisches_Freihandelsabkommen

⁷⁴ Pressemitteilung beck-online vom 1. März 2016, <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2ffreddok%2fbecklink%2f2002589.htm&pos=6&hlwords=on>

⁷⁵ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-deutschland-fuer-die-usa-immer-wichtiger-a-1088955.html#ref=veeseoartikel>

EWR-Staat besitzen, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Produkte innerhalb des gesamten EU/EWR-Gebiets vertreiben dürfen („**Europäischer Pass**“).⁷⁶ Europäischer Pass bedeutet die Möglichkeit, mit nur einer Erlaubnis in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat in sämtlichen EU- und EWR-Staaten Dienstleistungen und Produkte entweder im grenzüberschreitenden Verkehr oder durch Errichtung einer Zweigniederlassung anbieten zu können. Dieses System Europäischer Pässe („**Passport-Regime**“) verbunden mit dem englischen Muttersprachenvorteil Londons hat bislang dazu geführt, dass die Londoner City den international agierenden Banken, Finanzdienstleistern, Fonds, insbesondere aus den USA und Asien, als „Hub“ zu den Märkten der EU dient.

3.1.2.1 Ohne Regelung

3.1.2.1.1 UK

Kommt es zu einem Brexit (und zu keiner dauerhaften Regelung zwischen UK und Rest-EU, diese Regelungen auch weiterhin gelten zu lassen), würde die in London ansässige Finanzwirtschaft zukünftig nicht mehr vom Passport-Regime profitieren, mit der Konsequenz, dass der Standort London massiv an Attraktivität einbüßen würde.

Die dort ansässigen und bislang vom Passport-Regime profitierenden Unternehmen bräuchten unter Umständen für ihr EU/EWR-Geschäft wieder (wie früher) entsprechende nationale Erlaubnisse/Lizenzen in den einzelnen betroffenen Ländern. Auch müssten sie bei ihren Tätigkeiten

eventuell neue nationale Regeln des UK (zusätzlich zu den EU-Regeln auf dem Kontinent) beachten, was ihre Kosten nicht unerheblich negativ beeinflussen könnte. Das beträfe insbesondere auch die US- und asiatischen Großbanken/Investmentbanken, die zur Zeit ihr stark regulatorisches Eigenkapital kostendes Europageschäft zentral über Londoner Tochterbanken und deren EU/EWR-Zweigniederlassungen auf dem Kontinent steuern und nur ihr kein oder wenig regulatorisches Eigenkapital kostendes Geschäft über Tochtergesellschaften auf dem Kontinent betreiben. Da die „Hub“-Funktion der Londoner Tochterunternehmen entfallen würde, weil nur EU/EWR-Unternehmen via Passport-Regime auf dem ganzen Kontinent ihr regulatorisches Eigenkapital nutzen können, müssten diese „Hubs“ vernünftigerweise auf den Kontinent, insbesondere ins EUR-Zentrum und an den Sitz der EU-Bankenaufsichtsbehörde EZB, d.h. nach Frankfurt verlagert werden.

Dagegen werden Brexit-Befürworter argumentieren, dass einer solchen Verschiebung von der Londoner City nach Frankfurt oder allgemein Richtung Kontinent dadurch begegnet werden könnte, dass man dann im UK ein neues eigenes und für diese Institute attraktiveres Aufsichtsregime (jenseits der EU-Regularien) schaffen, so die City wieder attraktiver machen und den Wegzug begrenzen könne. Und auch das stimmt, aber eben nur in gewissem Umfang. Derzeit ist in der Londoner City bereits ein Trend zur Verlagerung von Geschäft wahrzunehmen, insbesondere nach Singapur, da das Aufsichtsregime des asiatischen Stadtstaats als besonders attraktiv und vor allem die Praxis der dortigen Aufsichtsbehörde (Monetary Authority of Singapore – „**MAS**“) als vernünftiger und solche mit mehr Augenmaß gilt. Diesem Trend könnte durch ein neues UK-Aufsichtsregime etwas Wind aus den Segeln genommen werden. Aber weder würde ein solches neues nationales Finanzaufsichtsregime des UK für sich genommen etwas am Wegfall des Passport-Regimes und dem daraus fließenden Attraktivitätsverlusts Londons ändern, noch könnte die britische Regierung bei einem neuen Aufsichtsregime gerade für Banken durch Absenkung der Anforderungen und der Verwaltungsstandards die Attraktivität der City beliebig erhöhen. Zum einen würden das die Wähler im UK so wenig goutieren wie im Rest von Europa und in den USA. Und zum anderen wird auch jede

⁷⁶ Für Banken ist dies in Artikeln 33 ff. der Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 (CRD 4) geregelt, zuletzt geändert am 12. Juni 2014 durch die Richtlinie 2014/59/EU; für Finanzdienstleistungsunternehmen in Artikel 6 Absatz 3 und Artikeln 31 ff. der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 (MIFID 1), zuletzt geändert am 24. November 2010 durch die Richtlinie 2010/78/EU (ab (voraussichtlich) 2017 in Artikel 6 Absatz 3 und Artikeln 34 ff. der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID 2)); für Versicherungsunternehmen in Artikel 15 Absatz 1 und Artikeln 147 ff. der Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009 (Solvency 2) zuletzt geändert am 16. April 2014 durch die Richtlinie 2014/51/EU; für Fondmanager von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), also Wertpapierfonds, in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz. 2, Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und Artikeln 16 ff. der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (OGAW-RL), zuletzt geändert am 23. Juli 2014 durch die Richtlinie 2014/91/EU; für Fondmanager von Alternativen Investmentfonds (AIFM) in Artikeln 31 ff. der Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 (AIFM-RL), zuletzt geändert am 15. Mai 2014 durch die Richtlinie 2014/65/EU.

britische Regierung wissen, dass in einer Post-Finanzmarktkrise-Welt hohe aufsichtliche Anforderungen und Verwaltungsstandards wichtig für die Finanzmarktstabilität und damit auch wichtig für die Standortattraktivität sind. Es kommt auf Augenmaß an, nicht auf drastische Maßnahmen.

Im Ergebnis wird ein Brexit also die Attraktivität der Londoner City als Finanzzentrum effektiv beschädigen – jedenfalls dann, wenn es keine dem entgegenwirkenden Regelungen in einem Austrittsabkommen geben wird; dazu siehe Ziffer 3.1.2.2 unten.

3.1.2.1.2 Rest-EU

Umgekehrt hätte ein Brexit aber auch negative Auswirkungen auf die grenzüberschreitend in das UK hinein oder dort per EU-Zweigniederlassung aktiven Banken, andere Finanzdienstleister, Versicherungsgesellschaften und Fondsmanager aus der Rest-EU bzw. dem EWR. Denn auch diese könnten das bislang genutzte Passport-Regime nicht mehr in Anspruch nehmen und müssten im UK (vorbehaltlich spezieller Regeln in einem Austrittsabkommen) dortige nationale Erlaubnisse/Lizenzen einholen. Zudem hätten sie dort, zusätzlich zu den EU-Regularien, eventuelle neue nationale UK-Regeln zu beachten. Auch für sie würde das einen neuen nachhaltigen Kostenblock bedeuten. In diesem Kontext mag hier und da sogar das eine oder andere betroffene EU/EWR-Unternehmen überlegen, ob ihm das die UK-Präsenz oder das UK-Geschäft wert ist.

Allenfalls eine spezielle Regelung im Austrittsabkommen, so ein solches gelänge, könnte an diesen negativen Folgen etwas ändern.

3.1.2.2 Mit Regelung

Möglich wäre es zwar (aber in keinem Fall sicher!), dass zum Beispiel im Austrittsabkommen eine – mehr oder weniger dauerhafte – Bestandsschutzregelung (sogenanntes „Grandfathering“) für bereits in der EU aus dem UK heraus tätige Unternehmen bzw. für im UK aus der EU heraus tätige Unternehmen – für deren grenzüberschreitende Dienstleistungen oder für solche die über eine Zweigniederlassung erbracht werden – getroffen wird. Die bis dahin bestehende Rechtsunsicherheit ist jedoch gewaltig. Falls es überhaupt zu einer solchen Regelung kommt (denn die Rest-EU dürfte daran deutlich weniger Interesse haben als das UK und vertragstaktisch am deutlich

längeren Hebel sitzen), stellt sich die Frage, inwieweit die Bestandsschutzregelung auch für neue Dienstleistungen und/oder Produkte gilt bzw. anwendbar ist. Abgesehen davon würde selbst eine langfristige Bestandsschutzregel irgendwann einmal auslaufen müssen. Aus EU-Sicht kann es eine dauerhafte Regelung nur innerhalb der EU bzw. des EWR oder über einen (z.B. mit der Schweiz vergleichbaren) Sonderstatus geben, der aber nicht einseitig die Vorteile des freien Waren- und Dienstleistungs- und ggf. Kapitalverkehrs gewähren kann. Im Gegenzug müsste auch die Personenverkehrsfreiheit (die das UK ja gerade in den Brexit zu treiben scheint) und die Übernahme bestimmter Kosten des gemeinsamen Marktes akzeptiert werden. Ohne eine solche Perspektive müsste ein Bestandsschutz klar endlich sein.

3.1.3 Andere Dienstleistungen

Auch andere Dienstleistungen sind in hohem Maß von den Regelungen der EU geprägt. Vor allem freie Berufe, bei denen im jeweiligen Mitgliedsland eine Zulassung zu einer Kammer erfolgen muss, sind geregelt.

Derzeit gilt im Hinblick auf Rechtsanwälte bzw. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland das auf einer EU-Richtlinie beruhende EU-Rechtsanwälte-Gesetz („EuRAG“). Dieses bestimmt, dass Angehörige eines EU-Mitgliedstaats bzw. Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz (also der EFTA), welche eine einem deutschen Rechtsanwalt vergleichbare Zulassung haben, einen Anspruch auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft haben, sofern sie die Voraussetzungen des EuRAG erfüllen. Unabhängig von der Zulassung zu einer deutschen Rechtsanwaltskammer dürfen solche Anwälte in Deutschland unter der in ihrem Herkunftsland verwendeten Bezeichnung tätig werden. Dies gilt nicht für Anwälte aus Drittstaaten. Diese haben weder einen Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens bzw. eines Zulassungsverfahrens noch dürfen sie unter der Bezeichnung ihres Herkunftslandes in Deutschland praktizieren. Dieses Recht bzw. dieser Anspruch steht alleine in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat zugelassenen Anwälten zu. Juristen aus Drittstaaten können nur durch das Durchlaufen der deutschen

Staatsexamina zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.⁷⁷

Auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit würde unter einem Brexit leiden, da sich diese ebenfalls aus dem AEUV ergibt (vgl. hierzu Ziffer 3.3). Und gerade das ist ja auch das Ziel der Brexit-Befürworter.

Im Übrigen würde sich die Besteuerung von Dienstleistungen nicht mehr nach den jetzigen Regelungen richten, sondern nach den Regelungen der Besteuerung im jeweiligen Drittland, denn die einheitliche EU-Rechtsgrundlage zur Besteuerung würde wegfallen. Es müssten daher im Einzelfall die jeweiligen einschlägigen Regelungen zur Besteuerung geprüft werden (vgl. hierzu auch Ziffer 3.1.5).

3.1.4 Gesellschaftsrecht

3.1.4.1 Gründungstheorie und Niederlassungsfreiheit

Auch im Bereich des Gesellschaftsrechts hätte ein Brexit Folgen für den Rechtsverkehr zwischen Großbritannien und der EU.

Die Mitgliedstaaten der EU folgen teils der Gründungs-, teils der Sitztheorie, Deutschland dabei grundsätzlich der Sitztheorie,⁷⁸ Großbritannien grundsätzlich der Gründungstheorie.⁷⁹ Die Niederlassungsfreiheit bevorzugt dabei die Gründungstheorie und damit in Großbritannien gegründete Gesellschaften.⁸⁰ Nach der Sitztheorie bestimmen sich die Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft nach der an ihrem effektiven Verwaltungssitz geltenden Rechtsordnung.⁸¹ Der Sitztheorie liegt das zur Erreichung eines internationalen Entscheidungseinklangs entwickelte Prinzip zugrunde, dass ein Rechtsverhältnis möglichst derjenigen Rechtsordnung unterstehen soll, die an dem Ort gilt, wo es seinen Schwerpunkt, seinen

Sitz hat.⁸² Die Sitztheorie trägt außerdem dem Schutzinteresse des am meisten betroffenen Staates Rechnung und gesteht ihm die Entscheidung darüber zu, welche Gesellschaftsformen er in seinem Hoheitsgebiet zulassen will.⁸³



Demgegenüber unterwirft die Gründungstheorie Gesellschaften der Rechtsordnung, nach der sie gegründet worden sind.⁸⁴ Das Gesellschaftsstatut soll vom Willen der Gründer bestimmt und ihre Rechtswahl allgemein anerkannt werden. Da Anknüpfungsmerkmal der Gründungsort ist und dieser anhand der Gründungsdokumente und der Registrierung der Gesellschaft nur unschwer festzustellen ist, lässt sich hierdurch eine – im Vergleich zur Sitztheorie – größere Rechtssicherheit und eine leichtere Feststellbarkeit des maßgebenden Gesellschaftsstatuts erreichen.⁸⁵ Schließlich betont die Gründungstheorie den Fortbestand der Rechtspersönlichkeit, insbesondere bei der Verlegung des Verwaltungssitzes, begünstigt damit den internationalen Handelsverkehr und entspricht der stärkeren internationalen Ausrichtung der Unternehmen.⁸⁶

Seit 1999 hat sich der Europäische Gerichtshof ("EuGH") in drei Entscheidungen dafür ausgesprochen, dass eine nach der Gründungstheorie in einem Mitgliedstaat gegründete Gesellschaft ihren in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen tatsächlichen Unternehmensmittelpunkt dort als

77

Vgl. Informationen des Landes Brandenburg, http://www.masgf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.210802.d_e?_stat=bb1.c.185415.de

78 Rehm in Eidenmüller, *Ausländische Kapitalgesellschaften*, 1. Aufl., München 2004, § 1 Rn. 5

79 Rehm in Eidenmüller, § 1 Rn. 2

80 Vgl. Mayer in Münchener Kommentar GmbHG, 2. Aufl., München 2015, § 4a Rn. 16

81 Spahlinger in Spahlinger/Wegen, *Internationales Gesellschaftsrecht*, 1. Aufl., München 2005, B. Rn. 34 ff.

82 Schaub in Schüppen/Schaub, *MAH Aktienrecht*, § 5 Rn. 9

83 Schaub in Schüppen/Schaub, § 5 Rn. 9

84 Spahlinger in Spahlinger/Wegen, B. Rn. 59 ff

85 Schaub in Schüppen/Schaub, § 5 Rn. 12

86 Schaub in Schüppen/Schaub, § 5 Rn. 12

Zweigniederlassung eintragen lassen kann,⁸⁷ dass sie im anderen Mitgliedstaat, wenn sie sich dort in der beschriebenen Weise niederlassen will, als rechtsfähige Gesellschaft des Gründungsstaats anzuerkennen ist⁸⁸ und dass diese Staaten gegenüber einer solchen Gesellschaft grundsätzlich keine Sonderanknüpfung ihres nationalen Gesellschaftsrechts oder spezifischere Anforderungen an die ausländische Gesellschaft zur Anwendung bringen dürfen.⁸⁹ Zwar wurde in der VALE-Entscheidung des EuGH klargestellt, dass die Niederlassungsfreiheit die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat verlangt.⁹⁰ An den vorstehenden Grundsätzen ist aber weiterhin festzuhalten. In der Folge der Rechtsprechung des EuGH kam es in den vergangenen mehr als fünfzehn Jahren zu einer Vielzahl von Gründungen britischer Limiteds („Ltd.“) mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland.

Unternehmen mit tatsächlichem Sitz in Deutschland konnten durch die europäische Niederlassungsfreiheit eine Gesellschaft nach britischem Recht gründen und so dem deutschen Gesellschaftsstatut mit Anwendung seines Kapital- und Gläubigerschutzrechts, seiner Gründungs- und anderen Formalitäten sowie seiner Mitbestimmung im Aufsichtsrat ausweichen.⁹¹ Das gilt für eine spätere Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer Ltd. ins Inland ebenso wie für deren ursprüngliche Gründung im Ausland mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland.⁹²

Im Fall eines Brexit könnten britische Kapitalgesellschaften den Vorzug der europäischen

Niederlassungsfreiheit nicht mehr nutzen. Diese könnten ihren Verwaltungssitz nicht mehr ohne weiteres z.B. nach Deutschland legen. Vorteile britischer Kapitalgesellschaften bei Kapital- und Gläubigerschutz sowie der Mitbestimmung würden im Fall des Bestehens eines Verwaltungssitzes in einem EU-Land, welches der Sitztheorie folgt, entfallen. Dies hätte auch Auswirkungen auf deutsche Personengesellschaften in der Rechtsform der Ltd. & Co. KG. Deutsche Personengesellschaften, die über keinen Verwaltungssitz im Inland verfügen, weil ihr Komplementär in Deutschland mangels Niederlassungsfreiheit nicht ansässig sein darf, würden automatisch als aufgelöst gelten. Auch hier gilt die strenge deutsche Sitztheorie. In solchen Fällen wird man zügig eine gesellschaftsrechtliche Um- oder Neustrukturierung vornehmen müssen.

3.1.4.2 EWIV und Europäische Aktiengesellschaft

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung („EWIV“) ist die älteste privatrechtliche gemeinschaftsrechtliche Gesellschaftsform. Die Verordnung über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung („EWIVV“) wurde am 25. Juli 1985 vom Europäischen Rat auf Grundlage des Art. 308 EGV beschlossen. Ziel der Schaffung der EWIV ist es, interessierten Unternehmen und Einzelpersonen durch eine geeignete Organisationsform eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu ermöglichen. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen soll ermöglicht werden, zur Erschließung des europäischen Marktes grenzüberschreitend zu kooperieren. Nach Art. 4 EWIVV können Mitglieder der EWIV nur solche juristische oder natürliche Personen sein, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. Mitglieder aus Großbritannien müssten - im Falle eines Brexit ohne besondere Regelung in einem Austrittsabkommen aus einer EWIV ausscheiden.

Durch die am 8. Oktober 2001 erlassene Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SEVO“) wurde eine supranationale Unternehmensform innerhalb der EU geschaffen. Bezüglich der räumlichen Anwendungsvoraussetzungen der SEVO gilt: Der Sitz der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea - „SE“) muss in der Gemeinschaft, also einem EU-Mitgliedstaat, liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung

87 EuGH, Urteil vom 9. März 1999 – RS. C-212/97, Slg. 1999, I-1459 = Neue Juristische Wochenschrift („NJW“) 1999, 2027 (Centros)

88 EuGH, Urteil vom 5. November 2002 – RS. C-208/00, Slg. 2002, I-9919 = NJW 2002, 3614 (Überseering)

89 EuGH, Urteil vom 30. September 2003 – RS. C-167/01, NJW 2003, 3331 = NZG 2003, 1064 (Inspire Art)

90 EuGH, Urteil vom 12. Juli 2012 – C-378-10 = NJW 2012, 2715 (VALE)

⁹¹ Vgl. Behme, Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der britischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht („ZIP“) 2008, 351; Weller, Die Rechtsquellenproblematik des Gesellschaftskollisionsrechts, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts („IPRax“), 2009, 202

⁹² BGH, Urteil vom 14. März 2005 – II ZR 5/03 = Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht („NZG“) 2005, 508; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26. März 2003 – 3 W 21/03, ZIP 2003, 849; KG, Beschluss vom 18. November 2003 – 1 W 444/02, ZIP 2003, 2297

befindet (Art. 7 Satz 1 SEVO). Die Gründung einer „Briefkasten-SE“ mit Hauptverwaltung außerhalb eines EU-Staates ist damit ausgeschlossen. Der Sache nach liegt darin eine Entscheidung für die Sitztheorie. Damit könnten Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der SE mit Sitz in Großbritannien im Fall eines Brexit nicht mehr ohne besondere Regelung in einem Austrittsabkommen fortbestehen, da sich die Hauptverwaltung nicht mehr in einem Mitgliedstaat befinden würde.

3.1.5 Steuerrecht

Wichtiges steuerrechtliches Thema bei einem Brexit wäre sicherlich die umsatzsteuerliche Situation. In der EU gibt für die Umsatzsteuer die Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem („**EG-Umsatzsteuerrichtlinie**“) zur Vereinheitlichung der in den Mitgliedsstaaten geltenden Umsatzsteuergesetze. So gibt es innerhalb der EU ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem, das die Doppelbesteuerung vermeiden und die Steuergesetze der Mitgliedsstaaten angleichen soll, um so Wettbewerbsverzerrungen durch einen „Steuerwettbewerb“ zu verhindern und den Handel auf dem Binnenmarkt zu verbessern.⁹³

Die EG-Umsatzsteuerrichtlinie wurde jeweils in nationales Recht umgesetzt. Das (britische) nationale Recht würde zwar mit einem Brexit nicht unmittelbar unwirksam werden. Jedoch könnte das UK dann solche Regelungen jederzeit ändern und hätte grundsätzlich die Möglichkeit, die Höhe der Mehrwertsteuer – aber natürlich auch der anderen Steuern, wie beispielsweise der Körperschaftsteuer etc. – so weit abzusenken, dass es sich hierdurch Wettbewerbsvorteile verschafft. Doch selbst wenn sich das UK zu einer solchen Änderung der Gesetze entscheiden würde, so führte dies nicht automatisch dazu, dass die drohenden wirtschaftlichen Nachteile durch Schaffung eines Wettbewerbsvorteils ausgeglichen werden können.

Neben möglichen Änderungen hinsichtlich der Umsatzsteuer kommt es durch einen Brexit jedenfalls dazu, dass im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr Einfuhrumsatzsteuer fällig würde, wenn es sich bei

dem UK aus Sicht der EU dann um einen „Drittstaat“ handeln würde.⁹⁴

Aber auch zahlreiche andere steuerrechtliche Themen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Fusionsrichtlinie,⁹⁵ der Mutter-Tochter-Richtlinie,⁹⁶ der Zins- und Lizenzrichtlinie⁹⁷ sowie der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung⁹⁸ bedürfen der Klärung. Das böte genügend Stoff für eine weitere separate Studie.

3.2 Freier Kapitalverkehr

Ein Brexit könnte auch die Freiheit des Kapitalverkehrs (Artikel 63 ff. AEUV) beeinträchtigen. Nach den Regelungen des AEUV sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedsstaaten und dritten Ländern verboten. Folglich sind auch Kapitalverkehrskontrollen grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind solche Kapitalverkehrskontrollen, die alleine das Inland betreffen (diese stellen eine erlaubte „Inländerdiskriminierung“ dar, so z.B. im Jahr 2015 in Griechenland erfolgt) oder rein statistische Maßnahmen (wie im deutschen Außenwirtschaftsgesetz). Es besteht dann sowohl die Möglichkeit von direkten als auch von indirekten Kapitalverkehrskontrollen. Direkte Kapitalverkehrskontrollen wären beispielsweise die Erforderlichkeit der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens vor einer grenzüberschreitenden Finanztransaktion, indirekte Kapitalverkehrskontrollen würden regelmäßig darauf abzielen, eine Art von Finanztransaktion unattraktiver zu machen – z.B. durch Einführung einer Finanztransaktionssteuer.⁹⁹

Das Risiko der Einführung von direkten oder indirekten Kapitalverkehrskontrollen kann im Falle eines Brexit zwar nicht ausgeschlossen werden, da das UK dann nicht mehr an diese Grundfreiheit

⁹⁴ Vgl. Jürgensmann, Brexit – Zoll und Umsatzsteuer, <http://www.mazars.de/Home/Themen/Nachrichten/Brexit-Zoll-und-Umsatzsteuer>

⁹⁵ Richtlinie 2013/13/EU vom 13. Mai 2013

⁹⁶ Richtlinie 2011/96/EU vom 30. November 2011, zuletzt geändert am 27. Januar 2015 durch die Richtlinie (EU) 2015/121

⁹⁷ Richtlinie 2003/49/EG vom 3. Juni 2003, zuletzt geändert am 13. Mai 2013 durch die Richtlinie 2013/13/EU

⁹⁸ Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011, zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 durch die Richtlinie 2014/107/EU

⁹⁹ Vgl. Wikipedia, Kapitalverkehrskontrolle, Stand: 18. Dezember 2015, <https://de.wikipedia.org/wiki/Kapitalverkehrskontrolle>

⁹³ Vgl. Radeisen, Ort der sonstigen Leistung – alles gut? Eine kritische Betrachtung der Regelungen des Mehrwertsteuerpakets in Mehrwertsteuerrecht („**MwStR**“) 2016, 55

gebunden wäre. Die Einführung von direkten oder indirekten Kapitalverkehrskontrollen könnte insbesondere auf Finanzierungsverträge mit grenzüberschreitendem Charakter Auswirkungen haben.

Es bleibt aber zu beachten, dass sich das UK bisher vehement gegen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gewehrt hat. Die Brexit-Befürworter führen als ein maßgebliches Argument für den Austritt des UK aus der EU an, durch den Brexit könne man sich der engen Regulierung aus Brüssel entziehen und so noch offensiver um die globalen Geld- und Finanzströme werben.¹⁰⁰ Ziel der Brexit-Befürworter ist es also vielmehr, die Regulierung im Transaktionsgeschäft zu reduzieren, statt zusätzliche Hemmnisse aufzubauen. Daher erscheint das Risiko der Einführung einer direkten oder indirekten Kapitalverkehrskontrolle eher fernliegend, denn den Brexit-Befürwortern geht es gerade um das Gegenteil – nämlich eine geringere Regulierung, um die Attraktivität des Standorts London zu stärken und weiter auszubauen.

Der Vollständigkeit halber sei noch gesagt: Unabhängig vom Brexit wird bereits seit dem Jahr 2011 über die Einführung einer EU-Finanztransaktionssteuer diskutiert. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnt eine solche Steuer ab. Derzeit diskutieren aber zehn EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, über die Einführung einer solchen Steuer. Die finale Entscheidung über die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer soll im Juni 2016 fallen. Unklar ist, ob die Entscheidung vor oder erst nach dem Entscheid über einen Brexit erfolgen und ob sie vom Ausgang des Entscheids beeinflusst werden wird.¹⁰¹

3.3 Freier Personenverkehr

Schließlich würde auch durch einen Brexit auch der freie Personenverkehr beeinträchtigt werden. Denn diese Grundfreiheit würde nicht mehr gelten. Der freie Personenverkehr umfasst die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das Niederlassungsrecht der

selbständigen Gewerbetreibenden, der Freiberufler und der Gesellschaften sowie die Freizügigkeit der nicht berufstätigen Personen.¹⁰²

Das UK hat den freien Personenverkehr schon dadurch eingeschränkt, dass es kein vollwertiger „Schengen-Staat“ ist. Es hat den betreffenden Vereinbarungen nur hinsichtlich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit zugestimmt, die Grenzkontrollen sind jedoch nicht weggefallen. Die Briten haben sich insoweit ein „Opt-Out“ zusichern lassen, was dazu führt, dass der Wegfall der Grenzkontrollen erst dann eintritt, wenn das UK einen Antrag auf Vollanwendung stellt. Mit einem solchen Antrag ist in naher Zukunft nicht zu rechnen, da – wie bereits unter Ziffer 3.1.2.2 dargestellt – insbesondere die Migrationsfrage und der Zustrom von Einwanderern (auch insbesondere solchen aus anderen EU-Staaten!) die Diskussion um einen Brexit negativ anheizt.

Ein Brexit würde jedenfalls dazu führen, dass ein Austausch der Arbeitskräfte bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, nicht mehr so einfach möglich wäre. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kurzzeitige Überlassung mit einer Dauer von wenigen Wochen/Monaten oder eine längerfristige Überlassung handelt. Erforderlich wäre dann in der Zukunft die Überwindung von verschiedenen bürokratischen Hürden, von einer Einreisegenehmigung bis zu einer Arbeitserlaubnis.

3.4 Sonstige Rechtsfolgen für das UK

Ungeachtet der Art des Austrittsabkommens würden einige weitere Rechtsfolgen nur das UK treffen. So hätte ein Brexit unter anderem zur Folge, dass völkerrechtliche Übereinkünfte zwischen der EU und Drittstaaten ohne eine zusätzliche Vereinbarung über die fortgeltende Wirksamkeit mit dem jeweiligen Drittstaat für das UK nicht mehr gelten würden.¹⁰³ Anders wäre es bei sogenannten „gemischten Abkommen“, das heißt solchen, die neben der EU auch von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert werden müssen;¹⁰⁴ durch die Unterzeichnung der Mitgliedsstaaten besitzen solche Verträge eine eigenständige völkerrechtliche Stellung, die nicht allein durch den Brexit erlöschen würde.¹⁰⁵ Aber, ob ein Abkommen ein gemischtes

¹⁰⁰ Vgl. Böcking, Argumente der Brexit-Befürworter: Der Traum vom Singapur auf Steroiden, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/brexit-befuerworter-traeumen-vom-singapur-auf-steroiden-a-1078927.html>

¹⁰¹ Spiegel, Wacklige Koalition: Ringen um Finanztransaktionssteuer bis Juni verlängert, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/finanztransaktionssteuer-entscheidung-soll-im-juni-fallen-a-1081118.html>

¹⁰² Wikipedia, Binnenmarkt, Stand: 25. März 2016, https://de.wikipedia.org/wiki/Binnenmarkt#Die_vier_Freiheiten

¹⁰³ Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 50 EUV Rn. 39

¹⁰⁴ Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 52 EUV Rn. 25

¹⁰⁵ Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 50 EUV Rn. 39

Abkommen ist oder nicht, ist oft gar nicht so klar, wie man vielleicht denken mag. Die aktuellen Beispiele der in Verhandlung stehenden CETA-Freihandelsabkommen mit Kanada und TTIP mit den USA zeigen das.¹⁰⁶

Mit dem Austritt des UK aus der EU würden ferner sämtliche bis dato unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Regelungen (d.h. Primärrecht (EU-Verträgen) und sekundärrechtliche Verordnungen) entfallen, wenn nicht im Austrittsabkommen etwas Gegenteiliges geregelt wird. Nationale, auf Unionsrecht (insbesondere auf sekundärrechtlichen Richtlinien) basierende Rechtsvorschriften bleiben hingegen zunächst weiterhin wirksam, können jedoch – sofern auch hierfür im Austrittsabkommen nichts Anderweitiges vereinbart wurde – jederzeit geändert werden.

3.5 Gerichtliche Kontrolle von Austrittsabkommen

Als völkerrechtliche Übereinkünfte können Austrittsabkommen durch den EuGH überprüft werden.¹⁰⁷ Vor Vertragsschluss kann dabei jeder Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission auf die gutachterliche Kontrolle durch den EuGH entsprechend Artikel 218 Absatz 11 AEUV zurückgreifen.¹⁰⁸ Nach Abschluss des Austrittsabkommens ist der hierfür notwendige Ratsbeschluss nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 4 EUV, wie alle anderen derartigen Beschlüsse auch, mit der Nichtigkeitsklage nach Artikel 263 AEUV angreifbar.¹⁰⁹ Ebenso kann er im Wege der Vorabentscheidung (Artikel 267 AEUV) vom EuGH überprüft werden.¹¹⁰

¹⁰⁶ MDR, Wer entscheidet über TTIP?, abrufbar unter: <http://www.mdr.de/nachrichten/ttip-verhandlungen-entscheidungen100.html> (Stand: Februar 2016); zum Freihandelsabkommen mit Kanada hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter anderem extra ein Rechtsgutachten erstellen lassen, abrufbar unter:

<https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand: Februar 2016)

¹⁰⁷ Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 50 EUV Rn. 30, 32

¹⁰⁸ Zur analogen Anwendung des Art. 218 Abs. 11 AEUV vgl. Dörr in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 50 EUV Rn. 32

¹⁰⁹ Cremer in Calliess/Ruffert, EUV / AUEV (Kommentar), 4. Auflage, München 2011, Art. 263 AEUV Rn. 1 ff.

¹¹⁰ Wegener in Calliess/Ruffert, EUV / AUEV (Kommentar), Art. 267 AEUV Rn. 3 ff.

3.6 Caveat

Auch in dieser Studie kann unmöglich auf alle möglichen Themen im Zusammenhang mit einem möglichem Brexit eingegangen werden. Vom Handelsrecht über das Kartellrecht und den gewerblichen Rechtsschutz bzw. das Urheberrecht, das Datenschutzrecht, Umweltrecht und andere Spezial-verwaltungsrechte bis zum Arbeitsrecht oder der Kapitalmarktregulierung usw. gibt es noch zahlreiche weitere Gebiete, über die man in diesem Kontext nachdenken muss.

Insbesondere bedürfen alle Einzelfragen aus der Praxis einer sorgfältigen Analyse und Lösungsaufarbeitung bzw. -darstellung im Rahmen einer individuellen anwaltlichen Beratung. Niemand kann den Problemdarstellungen und Diskussionen im Rahmen dieser Studie persönlichen Rechtsrat entnehmen. Aber jeder kann ihn von GSK Stockmann + Kollegen jederzeit und gerne erhalten.

Schließlich sei noch erwähnt, dass dies insbesondere auch für Fragen der Vertragsgestaltung bzw. -auslegung gilt. Wie sogenannte „Material Adverse Change“ - oder „Force Majeure“-Klauseln im Hinblick auf den Brexit auszulegen sind, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Gleiches gilt für die optimale Gestaltung von Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln, Vertragsregelungen oder -definitionen mit EU-Bezug. Heute schon finden sich in der Praxis immer häufiger ausdrückliche Regelungen für den Fall eines Brexit (zum Beispiel Sonderkündigungsrechte) in allen möglichen Vertragswerken. Individuelle Beratung lohnt!

4. FAZIT

Ein Brexit hätte für alle Beteiligten weit mehr Nach- als Vorteile. Dennoch könnte er kommen. Er ist rechtlich möglich. Ob und mit welchem Inhalt ein Austrittsabkommen zustande kommt, ist offen. Kommt es nicht, wären viele europaweit tätige Unternehmen getrieben, sich kurzfristig neu zu organisieren, zum Beispiel um weiterhin das EU-Passport-Regime nutzen zu können, d.h. mehr vom Kontinent (insbesondere von Frankfurt) aus und weniger aus der Londoner City heraus zu agieren. Kommt ein Austrittsabkommen zustande, wären langfristige Übergangsregeln für die vorhandenen EU-Pässe sowohl von EU/deutschen Banken, anderen Finanzdienstleistern, Versicherungsgesellschaften und Fondsmanagern im UK wie

umgekehrt aus dem UK in die Rest-EU wichtig. All zu weit entgegenkommen könnte die EU dem UK in den Verhandlungen über ein Austrittsabkommen nicht, ohne ihre eigene Zukunft zu gefährden. Was die Brexit-Befürworter erreichen wollen (nämlich volle Teilnahme an der Freihandelszone ohne Mitgliedsbeiträge und ohne Personenverkehrsfreiheit), werden sie nicht erreichen. Aber die Londoner City würde bei einem Brexit auf jeden Fall beschädigt; Frankfurt könnte profitieren.

Peter Scherer, LL.M. (I.U.)

Rechtsanwalt
Standort Frankfurt am Main
peter.scherer@gsk.de

Dr. Markus Söhnchen

Rechtsanwalt
Standort Frankfurt am Main
markus.soehnchen@gsk.de

Björn Bronger

Rechtsanwalt
Standort Frankfurt am Main
bjoern.bronger@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann + Kollegen - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann + Kollegen gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann + Kollegen und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann + Kollegen und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN + KOLLEGEN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann + Kollegen
209a, Avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 6260 740
Fax +32 2 6260 749
bruessel@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Tel +352 2600 5755
Fax +322 2461 1161
luxembourg@gsk-lux.com

UNSERE PARTNER DER BROADLAW GROUP:

Lefèvre Pelletier & associés in Frankreich, Nabarro in Großbritannien, Nunziante Magrone in Italien und Roca Junyent in Spanien

www.broadlawgroup.com